



Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Erholungsort im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Unser Zeichen: 0280 - 017793

BEKANNTMACHUNG ÜBERGANGSREGELUNG ZUR NEUEN BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR WASSERABGABESATZUNG DER GEMEINDE UFFING A. STAFFELSEE (BGS-WAS)

Wasserversorgung, Übergangsregelung zur neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee (BGS-WAS), Beschlussfassung

Der Gemeinderat Uffing a. Staffelsee hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 zur der ebenfalls in dieser Sitzung beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Uffing a. Staffelsee folgende Übergangsregelung beschlossen:

(1) *Herstellungsbeitragstatbestände, die von den früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee umfassend den zeitlichen Geltungsbereich der BGS-WAS vom 03.03.1997 bis zum Inkrafttreten der BGS-WAS vom 10.10.2024 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt. Wurden Herstellungsbeitragstatbestände ab der in Satz 1 genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der BGS-WAS vom 10.10.2024, soweit Beitragsveranlagungen nicht bereits nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b, bb, 1. Spiegelstrich KAG wegen Verjährungseintritt ausgeschlossen sind.*

Bei Entstehen der Beitragsschuld bis 31.12.2024 sind folgende Beitragssätze für den Herstellungsbeitrag heranzuziehen:

pro m² Grundstücksfläche 0,97 € + Mehrwertsteuer 7 %

pro m² Geschossfläche 3,58 € + Mehrwertsteuer 7 %

Auf Beitragstatbestände nach Satz 1 geleistete Zahlungen werden auf die Beitragsschuld nominell angerechnet.

(2) *Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der BGS-WAS 10.10.2024.*

(3) *Die Wirksamkeit der BGS-WAS vom 10.10.2024 für die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.*

Diese Bekanntmachung und der ausgefertigte Gemeinderatsbeschluss sind in der Zeit vom 16.10.2024 bis einschließlich 15.11.2024 auf der Homepage der Gemeinde <https://uffing.de/> unter der Rubrik *Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtliche Bekanntmachungen zum Download* einsehbar.

Die Einsichtnahme im Rathaus in Uffing a. Staffelsee, Hauptstraße 2, 1 Stock während der Dienststunden

(Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr;

Dienstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

ist ebenfalls möglich. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten nutzen Sie bitte die Klingel am Haupteingang.

Uffing a. Staffelsee, 14.10.2024

Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Andreas Weiß

Bürgermeister

Aushang an allen Amtstafeln

angeschlagen am 16.10.2024

abgenommen am 15.11.2024

Uffing a. Staffelsee,

i.A.



Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Erholungsort im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Übergangsregelung zur neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee (BGS-WAS)

vom 10.10.2024

- (1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee umfassend den zeitlichen Geltungsbereich der BGS-WAS vom 03.03.1997 bis zum Inkrafttreten der BGS-WAS vom 10.10.2024 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt. Wurden Herstellungsbeitragstatbestände ab der in Satz 1 genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der BGS-WAS vom 10.10.2024, soweit Beitragsveranlagungen nicht bereits nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b, bb, 1. Spiegelstrich KAG wegen Verjährungseintritt ausgeschlossen sind.
Bei Entstehen der Beitragsschuld bis 31.12.2024 sind folgende Beitragssätze für den Herstellungsbeitrag heranzuziehen:
pro m² Grundstücksfläche 0,97 € + Mehrwertsteuer 7 %
pro m² Geschossfläche 3,58 € + Mehrwertsteuer 7 %
Auf Beitragstatbestände nach Satz 1 geleistete Zahlungen werden auf die Beitragsschuld nominal angerechnet.
- (2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der BGS-WAS 10.10.2024.
- (3) Die Wirksamkeit der BGS-WAS vom 10.10.2024 für die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Gemeinde Uffing a. Staffelsee
Uffing a. Staffelsee, 10.10.2024

Andreas Weiß
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 14.10.2024 im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.10.2024 angeheftet und am wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee,

(Siegel)

Andreas Weiß
Bürgermeister